

Kreistagsdrucksache Nr. 002/19

AZ. GB2/A21

Anlagen: 3

Tagesordnungspunkt

Umsetzung der Gewährleistung des Kinderschutzes im Landkreis Tübingen

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 06.02.2019

Einleitung

Immer häufiger wurde und wird in den Medien von schrecklichen Fällen berichtet in denen das Wohl von Kindern geschädigt wurde, oft durch ihre Eltern.

Dies war ein wesentlicher Anlass dafür, den Kinderschutz im Jahr 2005 rechtlich weiter zu qualifizieren und den § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ neu in das SGB VIII aufzunehmen.

Die Praxis der Folgejahre zeigte, dass es weiterer Regelungen bedurfte, so dass zum 1.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft trat. Darüber wurde im JHA am 18.04.2012 (vgl. KT-Vorlage 034/12) informiert und am 19.06.2013 detailliert über die Umsetzung des BKisSchG im Landkreis Tübingen berichtet (vgl. KT-Vorlage 069/13). Diese neuen gesetzlichen Regelungen werden durch die Abteilung Jugend umgesetzt.

Mit der Beratungsoffensive haben sich die Strukturen des Jugendamts Tübingen zum 1.9.2016 weiter auch in Hinsicht auf die Wahrnehmung des Kinderschutzes verändert.

Ziel dieser Vorlage ist es daher, über den Schutzauftrag des Jugendamts und dessen Umsetzung in der (neuen) Praxis zu informieren. Es sollen dabei insbesondere die Abläufe im Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) aufgezeigt werden, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dazu wird in der Sitzung per Präsentation aus der Praxis berichtet werden.

Vorgaben des § 8a SGB VIII : Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Als Hintergrund der Regelungen und Abläufe wird hier zunächst die Logik des Schutzauftrags anhand von Unterlagen dargestellt, die von der Abteilung Jugend regelmäßig im Rahmen von Informationsveranstaltungen für Kooperationspartner verwendet werden:

- Gesetzestext § 8a SGB VIII (Anlage 1)
- Übersicht zentraler Aspekte zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Anlage 2)
- Zusammenwirken bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Anlage 3)

Umfang der Kinderschutzfälle (§-8a-Fälle) im Landkreis Tübingen

Ein § 8a-Fall ist nach den internen Vorgaben dann gegeben, wenn die Ersteinschätzung der zuständigen Fachkraft mittels eines Meldebogens ergeben hat, dass die Informationen als gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu bewerten sind. In diesem Fall eröffnet die zuständige Fachkraft das jugendamtsinterne § 8a-Verfahren. Dieses Verfahren stellt sicher, dass einer Gefährdungseinschätzung immer in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt.

Je nach Ergebnis dieser Einschätzung erfolgen dann die weiteren Schritte wie in der Übersicht der zentralen Aspekte dargestellt.

Die Anzahl der § 8a-Verfahren im JA Tübingen ist seit dem Inkrafttreten des BKiSchG kontinuierlich gestiegen. Dieser Effekt ist auch landesweit zu beobachten.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
32	40	50	58	81	91	131

Auch die Inobhutnahmen durch das Jugendamt Tübingen sind seit dem Jahr 2015 von 24 auf 42 Fälle im Jahr 2018 angestiegen. Dies kann durchaus als Indiz dafür betrachtet werden, dass neben der gestiegenen gesellschaftlichen Sensibilität, auch die Anzahl der Gefährdungen angestiegen ist.

Die Anzahl der Kinderschutzfälle, die letztlich einen familiengerichtlichen Eingriff in das Sorgerecht der Eltern erfordern liegt seit 2010 zwischen 5 – 10 Fällen jährlich.

Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kinderschutzfällen

Die Bearbeitung von Schutzaufträgen gem. § 8a erfolgte im Jugendamt seit 2005 ausschließlich durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Seit den strukturellen Veränderungen im Rahmen der Beratungsoffensive stellen die 3 Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) den Regelzugang zur Jugendhilfe dar. Die Zuständigkeiten zwischen den JFBZ und dem FBEK sind wie folgt festgelegt:

Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche werden vom Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) übernommen. Dies bedeutet, dass alle externen Anfragen in Kinderschutzfällen, bzw. Meldungen zu Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, an den FBEK zu richten sind und dort auch bearbeitet werden.

In den Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) werden - um den wichtigen niederschweligen Zugang erhalten zu können - nur die Informationen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bearbeitet, die sich aus der eigenen Fallzuständigkeit ergeben, also aus Beratungszusammenhängen und aus Frühe-Hilfe-Fällen. Die Vermittlung dieser Fälle an den FBEK erfolgt entlang der im internen § 8a-Verfahren festgelegten Vorgehensweisen (vgl. Anlage 2). Wenn einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung durch die Fachkräfte des JFBZ) nicht mehr mit beraterischen Mitteln entgegengewirkt werden kann, erfolgt die Vermittlung und Übergabe des Einzelfalls an den FBEK.

Im FBEK sind vor allem folgende Fachkräfte mit der Umsetzung des Schutzauftrags befasst:

Fachdienst Hilfe zur Erziehung: 16 Fachkräfte mit 12,90 VK
Kriseninterventionsdienst und Fachdienst für Bereitschaftspflege: 2 Fachkräfte mit 1,65 VK

Kinderschutzvereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe

Auf der rechtlichen Basis des § 8a SGB VIII hat die Abteilung Jugend des Landratsamtes Tübingen mit allen Leistungsanbietern im Geltungsbereich des SGB VIII verbindliche Kinderschutzvereinbarungen abgeschlossen. Zu diesen Leistungsanbietern zählen alle Träger von Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung und offener Jugendarbeit mit Sitz im Landkreis Tübingen.

Die Vereinbarungen regeln das interne Vorgehen des Trägers bei Verdachtsfällen sowie die Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugend, wenn der Träger mit eigenen Mitteln das Kindeswohl nicht mehr gewährleisten kann.

Zur weiteren Qualifizierung des Kinderschutzes wurde auch der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Schulen im Landkreis laufend erweitert. Da mit den Schulen im Unterschied zu den Leistungsanbietern im Rahmen der Jugendhilfe keine gesetzliche Verpflichtung für den Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung besteht, werden diese auf freiwilliger Basis zwischen den Beteiligten getroffen.

Die beiden wesentlichen Ziele der Einzelvereinbarungen mit den Schulen sind

- Sensibilisierung der Lehrkräfte für Kinderschutzbelange und Stärkung der Handlungssicherheit innerhalb der Schulen beim Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und
- Implementierung einer fachlich und verfahrenstechnisch verbindlichen Form der Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bei Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Als neue Qualität wahrgenommen wird in der Abteilung Jugend des Landratsamtes, dass die Schulen ihre Mittel und Möglichkeiten nun gemeinsam mit den Eltern deutlich konsequenter wahrnehmen und einsetzen. Ergebnis ist häufig, dass in Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Jugendhilfe gemeinsam getragene Lösungsansätze - auch im Rahmen von Einzelfallhilfen über das Landratsamt - deutlich bessere Wirkung für die Kinder und ihre Familien entfalten.

Herkunft der Gefährdungsmeldungen

a) Bei Neufällen

- Kooperationspartner melden sich i.d. Regel direkt bei Fachdienst HzE (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Menschen, die beruflich mit Kindern/Jugendlichen zu tun haben wie Therapeuten, Ärzte, Hebammen ...)
- Bürger, v.a. besorgte Nachbarn
- Familienangehörige / Selbstmelder

b) Aus laufenden Hilfen

- Fälle aus der eigenen Beratungspraxis von JFBZ oder anderen Beratungsstellen
- Frühe Hilfen aus den JFBZ
- Freie Träger nach Durchlaufen ihres internen § 8a-Verfahren

Praxis der Bearbeitung von Kinderschutzfällen

Damit Kinderschutz gelingt müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die rechtlichen Grundlagen sind gegeben (siehe oben), alles Notwendige ist so gut wie möglich geklärt (§ 8a, BKiSchG)
2. Die rechtlichen Vorgaben für Kinderschutzstrukturen sind vor Ort umgesetzt und werden gemeinsam „gelebt“, z.B. beim Auf- und Ausbau von Netzwerken, der Einführung und Umsetzung des Systems „Frühe Hilfen“, u.a.

Wirksamer Kinderschutz braucht verbindliche Regelungen, Klarheit über Verantwortlichkeiten und Abläufe sowie auskömmliche personelle Kapazitäten.

Wirksame Netzwerkarbeit lebt vom persönlichen Kontakt der Fachkräfte und einem Zeitbudget für die notwendige Kooperation. Die Erfahrung zeigt, dass (Kinderschutz) Netzwerke nicht von heute auf morgen funktionieren und stetig gemeinsam dazulernen müssen. Voraussetzung dazu ist die Bereitschaft und Offenheit aller Beteiligten zur (selbst-) kritischen Reflexion und möglichst viel Erfahrung im Arbeitsfeld.

Nach unserer Einschätzung sind all diese Voraussetzungen im Landkreis Tübingen gegeben und gut umgesetzt.

Für die Bearbeitungspraxis von Kinderschutzfällen kann es aber grundsätzlich ein Problem werden, wenn durch die Öffentlichkeit und insbesondere durch die Medien Erwartungsdruck aufgebaut wird. Daraus hat sich bundesweit in den vergangenen Jahren ein erhebliches Absicherungsdenken auf allen Ebenen entwickelt.

Es besteht vor diesem Hintergrund die Gefahr, dass aus einem falsch verstandenen, übersteigerten Sicherheitsdenken gehandelt wird, also überstürzt und eventuell überzogen reagiert wird.

Gerade die Arbeit im Kinderschutz aber bewegt sich zwangsläufig oft in einem sensiblen Grenzbereich: Eltern wollen/sollen Verantwortung übernehmen. Von ihnen wird erwartet, dass sie selbst durch aktive Mitarbeit eine Gefährdung abwenden. Dazu müssen sie aber i.d.R. lernen, neue Verhaltensweisen auszuprobieren und einzuüben. Das braucht auch Zeit. Oft geht es daher im Arbeitsfeld Kinderschutz darum, eine schwierige Situation für das Kind eine Zeitlang auszuhalten.

Beurteilt werden muss aber laufend, ob die Entwicklung tatsächlich so ist, dass die Gefährdung abgewendet werden kann, bzw. die Situation für das Kind (noch) verantwortet werden kann. Letztlich geht es für die Fachkräfte des FBK darum, eine Situation nach bestem fachlichem Wissen einzuschätzen, um auf dieser Basis adäquat zu handeln und letztlich auch die Fallverantwortung tragen zu können.

Und doch bleibt bei allem Bemühen immer auch ein Stück Unsicherheit. Wenn Fehleinschätzungen geschehen, gilt es sie zu erkennen und vor allem auch als Organisation daraus zu lernen.

Wir haben uns deshalb aktuell dem landesweiten Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ angeschlossen. Ziel ist es in Form von Vor-Ort-Beratungen durch Experten des DJI (Deutsches Jugendinstitut) unser Kinderschutzverfahren, unsere Abläufe und Regelungen zu analysieren, zu überprüfen und sie bei Bedarf weiterzuentwickeln.